

Karnevalsgesellschaft Spalt e.V.

(KaGe Spalt)



Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab April 1990 in Kraft.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines

1. Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Spalt e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Spalt, das zugleich der Erfüllungsort ist. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval und Mitglied im Fastnacht-Verband Franken e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die KaGe Spalt e.V. mit Sitz in Spalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Pflege fastnachtlicher Bräuche, der Jugendarbeit, Wettkampf in sportlicher Betätigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§§ 3, 4 Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Ehrensensoren
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Ehrenvorstand und Ehrenpräsident

2. Aktives Mitglied kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

1. Mitglied des Vereines kann jede männliche oder weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Beitrag für mindestens 3 Monate entrichtet ist.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zum Ehrensensoren ernannt werden. Anlässlich der Ernennung erhält der Ehrensensoren Urkunde und Mütze.
4. Ein Ehrenmitglied, ein Ehrenvorstand oder ein Ehrenpräsident kann nur durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven und passiven Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
2. Allen Mitgliedern steht es frei, sich zur aktiven Betätigung im Verein bereit zu erklären.
3. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Den Mitgliedern gegenüber haftet der Verein nicht für Unfälle, die bei vereinseigenen Veranstaltungen entstehen.
5. Jedes Mitglied hat ein Anrecht, die Satzung, sowie eine Mitgliedskarte zu erhalten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, sowie durch die Auflösung des Vereines. Das Mitglied bleibt aber für alle seine noch offenen

Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

2. Der Austritt kann nur schriftlich und mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereinseigenen Gegenstände auszuhändigen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat, die Satzungen verletzt, den Interessen des Vereines zuwiderhandelt oder zu einer entehrenden Strafe verurteilt wurde.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr nach Beendigung des Faschings bis spätestens Ende April eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. In der Tagesordnung muss enthalten sein:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorstandes
 - b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (Schriftf.)
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Revisoren
 - e) Bericht der Gardetrainerin
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

Ferner ist bei Beendigung der Amtszeit des Vorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisoren:

- Neuwahl des Vorstandes,
- Neuwahl des Beschwerdeausschusses
- Neuwahl der Revisoren.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig. Soweit in den Satzungen nicht anders bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Die Versammlung leitet der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt bei Neuwahlen unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung zu benennenden Wahlausschusses, der gleichzeitig auch erforderliche Neuwahlen durchführt.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Entscheidung der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) dem Vorstand zwingende Gründe vorliegen,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung beantragen.
2. Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung (§8).

§ 10 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus:
 - a) dem Vorstand (1. und 2. Vorstand)
 - b) der weiteren Verwaltung, bestehend aus:
 - Schriftführer
 - 1. Schatzmeister
 - 2. Schatzmeister
 - 2 Beisitzer
 - Elferratspräsident
 - Elferratsvizepräsident
 - c) Ehrenvorstände und Ehrenpräsidenten gehören der weiteren Verwaltung mit beratender Stimme an.
2. Übt ein Vorstandsmitglied in Personalunion ein weiteres Amt im Vorstand aus, muss ein weiterer Beisitzer gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für im laufenden Geschäftsjahr

- ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand geeignete Mitglieder kommissarisch berufen werden. Diese Berufung ist jedoch von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand, jeder für sich allein, vertreten.
 5. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind, zuständig.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der 1. Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes, im Verhinderungsfall des 2. Vorstandes, den Ausschlag. Kommissarisch tätige Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 11 Der Beschwerdeausschuss

1. Sinn und Zweck des Beschwerdeausschusses ist es, sich mit Streitigkeiten zwischen Vereinsangehörigen, Verstößen gegen die Vereinssatzungen, sowie vereinschädigendem Verhalten von Mitgliedern zu befassen.
2. Der Beschwerdeausschuss besteht aus:
 - a) einem Ehrensator
 - b) einem Vorstandsmitglied
 - c) einem aktiven Elferrat
 - d) 2 passiven Mitgliedern
3. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuss führt der Ehrensator, bei dem eventuelle Beschwerden einzureichen sind.
4. Der Beschwerdeausschuss wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Beschwerdeausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, muss der Vorstand den übrigen Mitgliedern des Beschwerdeausschusses zur Auswahl mindestens zwei geeignete Vereinsmitglieder als kommissarische Vertreter vorschlagen. Die Berufung eines kommissarischen Vertreters in den Beschwerdeausschuss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Die Berufung ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5. Die mit der Stimmenmehrheit erfolgte Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Revisoren

1. Alle 3 Jahre müssen von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt werden.
2. Die zwei Revisoren haben die Kassenbücher vor Stattfinden der Mitgliederversammlung zu prüfen, mit dem Prüfungsvermerk zu versehen und der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.
3. Die zwei Revisoren sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.

§ 13 Der Elferrat

1. Der Elferrat besteht aus dem Elferratspräsidenten, dem Vizepräsidenten und den aktiven Elferräten. Der Elferratspräsident und der Vizepräsident werden vom Elferrat aus seiner Mitte gewählt.
2. Mitglied des Elferrates kann nur werden, wer dem Verein angehört. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Elferrat.

§ 14 Orden

Die Gestaltung der Faschingsorden sowie die Zahl der Orden bestimmt der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abwickeln sollen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.